

Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 312-1 "Verlängerter Westring" in einem Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 03. Juli 2008 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 312-1 "Verlängerter Westring" liegt seit dem 08.12.1998 als rechtsverbindliche Satzung vor.

Für einen Teilbereich, der umgrenzt wird:

- im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 116 (Flur 346) (Alexander-Puschkin-Straße) und die Nordgrenze des Flurstücks 10002 (Flur 346) (Straßenflurstück Liebermannstraße),
 - im Osten durch die Ostgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 312-1 "Verlängerter Westring",
 - im Süden durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 312-1,
 - im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 54 (Flur 346) (Teilfläche der Verkehrsanlage Europaring),
- wird der Satzungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Die Teilaufhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts wird verzichtet.

2. Die von der Teilaufhebung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die betroffene Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen dieser Beteiligungen gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein. Die Satzung (Stadtratsbeschluss Nr. 1681-83 (II) 98) wird gem. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB für den Teilbereich im vereinfachten Verfahren aufgehoben.

3. Der Beschluss über die Teilaufhebung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 312-1 "Verlängerter Westring" ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Magdeburg, den 16.07.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
"Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:
"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."
5. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11.06.02, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 312-1 "Verlängerter Westring" in einem Teilbereich

Magdeburg, den 16.07.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

